



1764



(XLI)

von Gottes Gnaden

1764.  
24<sup>ten</sup> Maji.

EDICT  
wegen der Kleider-  
Pracht.

Wir Maximilian Friderich  
Erzbischoff zu Coln, des Heil. Rom.  
Reichs durch Italien Erz. Kanzler und Churfürst,  
LEGATUS NATUS des Heil. Apostolischen Stuhls  
zu Rom, Bischoff zu Münster, in Westphalen und zu  
Engeren Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf  
zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen,  
Borckeloh, Berth, Mulendorf und  
Stauffen, &c. &c.

Wen hierdurch kund und zu wissen: Demnach  
bey vorgewesenen lezteren Landtag treu-  
gehorsamste Landstände unterthänigst vorge-  
stellet, wie daß die Bürger und Bauern in  
Städten, Wigbolten und aufm Lande durch übermäß-  
sige Kleider-Pracht in Unstand gesetzt würden, und  
dahero gehorsamst gebetten haben, diesem durch eine  
Landsherrliche Verordnung Ziet und Maaß zu setzen,  
so haben Wir Uns den hierüber gethanen Landständ-  
schen Antrag gnädigst verwilliget, befehlen und ver-  
ordnen dahero gnädigst

Imd: Daß künftighin denen Bürgeren, welche in Unseren, Un-  
seres Würdigen Dom-Capituls oder löblicher Ritterschaft  
Bedienungen nicht stehen, oder in der Haupt-Stadt Mün-  
ster zum Stadts-Rath nicht gehören, obsonst nicht gradui-  
ret seynd, mit ihren Frauen und Kinderen kein Band, so  
per Ehle über i. Athlr. Werth, zu tragen erlaubt seyn  
solle.

Fortsetzung von der Vorderseite:

2. Die Bauren aber für sich, ihren Frauen und Kinderen kein Wand (Tuch), so über 1 Rthlr. per Ehle werth, tragen dürfen.
3. Die Dienstbotten und Bauren mit ihren Frauen und Kinderen, sich der seidenen Stoffen, Sitzen, kostbahrer Spitzen, ferner des Silber und Goldes auf den Hauben und Kleidungen völlig enthalten sollen.
4. Wollen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß diejenigen, welche mit Kleider-Sorten, so diesem Unserem Edicto zuwider seynd, und vor dessen Publication angeschaffen worden, annoch versehen, dieselbige auf ein Jahr a Dato dieses gebrauchten mögen, das in § 3 verbottene Gold- und Silber aber a Dato der Verkündigung gegenwärtigen Edicti von denen in solchem §pho gemeldeten nicht mehr getragen werden solle.
5. Die Übertretter gegenwärtigen Edicts sollen mit Confiscation deren Edict-widrig getragener Kleider-Sorten bestrafet, oder nach ermessen des Richters zur Erlegung dessen Werths angehalten, anbey noch in eine Geld-Buß von 5 Rthlr. fällig erkläret und die Halbscheid (Hälfte) der Confiscations-Strafe dem Denuncianten, wessen Nahm verschwiegen werden soll, zu theil werden.

Wir befahlen demnach Beamten, Richteren, Gografen und Vögten auf die Befolgung gegenwärtigen zu eines jeden wahren besten abziehenden Edicti genaue acht zu haben, und die Übertretter vorstehender massen zu bestrafen, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict gewöhnlicher massen publicirt und affigirt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels.

Augustusburg, den 24 ten May 1764  
Maximilian Friederich  
Churfürst.

Im Namen des "Gemeinwohls" erließ der Landesherr diese reglementierenden Kleidervorschriften, um die Bekundung privater Hoffart zu unterbinden. Kleidung sollte damals noch ein soziales Unterscheidungsmerkmal, ein Signal des sozialen Ranges in der Bevölkerung sein. Pelze zu tragen war z.B. ein Rangausweis in der hierarchisch gegliederten Gesellschaft. Jede Schicht in der Bevölkerung, ob Bauer, Bürger, Adeliger, hatte ihre bestimmte Funktion und ihren Platz und war an der Art und Verzierung ihrer Kleidung zu erkennen. Noch heute macht die Uniform aus einem gewöhnlichen Bürger einen Polizisten, Soldaten, Feuerwehrmann, das Gewand einen Mönch oder eine Nonne. Kleider machen Leute! Wer in früheren Jahrzehnten die vorgeschriebene Tracht seines sozialen Standes trug, war "an-ständig" angezogen. Solange jeder, ob mächtig oder arm, den Ort und den Rang nicht verließ, den die Vorsehung ihm zugewiesen hatte, war die Harmonie des Gemeinwesens nicht bedroht. Man glaubte nämlich, daß Gott eine unantastbare Ordnung in der Gesellschaft erlassen habe, deren Ausdruck die Kleidung war. Kleidung war also nicht nur ein "Gebrauchsgegenstand", sondern ein soziales Erkennungszeichen.